

ANTRAG AN DAS WIRTSCHAFTSPARLAMENT
der Wirtschaftskammer Niederösterreich am 15. Mai 2024

„Mitführungsverpflichtung von Dokumenten im Fahrzeug in digitaler Form ermöglichen“

Beschluss:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich fordert die Wirtschaftskammer Österreich auf, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass Änderungen der notwendigen gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden, um eine zentrale Datenbank für diverse Bestätigungen, Zertifikate, Prüfberichte und Dokumente, die üblicherweise im Fahrzeug mitgeführt und vom Lenker bei Überprüfung vorgelegt werden müssen, zu ermöglichen.

Begründung:

Für das Transportgewerbe wie auch für den Werkverkehr wäre die Errichtung einer zentralen Datenbank eine große Erleichterung. Diese sollte den Zugriff von Unternehmen und Behörden (wie z.B. Polizei oder Verwaltungsbehörde) zum Nachweis diverse Bestätigungen, Zertifikate, Prüfberichte ermöglichen, die üblicherweise im Fahrzeug mitgeführt werden und vom Lenker bei Überprüfung vorgelegt werden müssen. Damit könnten die relevanten Dokumente online abgebildet sein und somit Strafen für Lenker und Unternehmen vermieden werden, sollte der Lenker (aus welchen Gründen auch immer) diese nicht physisch parat haben, obwohl die Überprüfungen erfolgt sind. Ein guter Ansatz für eine solche Umsetzung ist die App „eAusweise“. Derzeit können jedoch nur die Zulassungsscheindaten eines auf den eigenen Namen in Österreich zugelassenen Kraftfahrzeugs einfach, sicher und digital am Smartphone vorgewiesen werden.

Insbesondere folgende Dokumente sollten in der Datenbank abgebildet sein:

- Zulassungsschein - (auch Fahrzeuge von juristischen Personen)
- 57a KFG-Gutachten: diese Bestimmung wäre im KFG (§ 102 Abs 5 lit i KFG)
- Euroklassenbestätigung:
Weder im IG-L, noch in der NÖ PM 10 Verordnung oder IG-L - Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung - AbgKlassV geregelt. Betroffen können aber selbstfahrende Arbeitsmaschinen sein, wie zum Beispiel auf der A12 Inntalautobahn, wo bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit und ohne Anhänger das Mitführen eines entsprechenden Dokuments (insb. COP-Dokument, Zulassung für das Kraftfahrzeug, wenn die NOx-Emission direkt aus der Zulassung ersichtlich ist, oder geeigneter Herstellernachweis) vorgesehen ist.
- Lärmarmzertifikat ist in der KDV geregelt (§ 8b Abs. 4 KDV 1967), die „Mitführungspflicht“ (in § 42 Abs 6 c) StVO.
- Ladebordwand ist in der Arbeitsmittelverordnung geregelt.
- Kühlanlagenbuch ist in der Kälteanlagenverordnung geregelt.
- XL-Überprüfung des Planenaufbaus in der Norm EN 12642 XL geregelt.
- Kranüberprüfung ist in der Arbeitsmittelverordnung geregelt.

Wesentlich ist, dass die Datenbanken nach einem „One-Stop-Digitalshop“ funktionieren müssen, gebunden an die FIN (Fahrzeugidentifikationsnummer).

Das bedeutet, sämtliche Hinterlegungen sollen über einen zentralen Zugang abrufbar sein.

Derzeit gibt es - aufgrund unterschiedlicher Zuständigen - unterschiedliche Datenbanken (VUR, Risikoeinstufungssystem, Zulassungsdatenbank).

Daher sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass eine zentrale Hinterlegung bzw. Einsicht möglich ist.

Vorstellbar wäre auch, dass die Datenbank ev. als Erweiterungsmodul des USP eingerichtet wird.

Eine Erinnerungsfunktion wäre hilfreich, weil alle Dokumente ein anderes Ablaufdatum bzw. ein unterschiedliches Prüfungsintervall haben. Auch für die Exekutive wäre es einfacher. Sie könnten einen aufgeklebten QR-Code scannen, anstatt den Fahrer suchen zu lassen.

Die Einführung einer solchen Datenbank wäre somit eine deutliche Erleichterung sowohl für die Unternehmen als auch für die Behörden.



KommR Beate Färber-Venz, MSc
Delegierte zum Wirtschaftsparlament